23. 12. 99

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (§ 418 Abs. 1 StPO)

A. Zielsetzung

Der Entwurf verfolgt das Ziel, den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens (§§ 417 bis 420 StPO) zu verbreitern und in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis aufgetretenen Unsicherheiten hinsichtlich der Voraussetzungen der Anwendung dieser Verfahrensart durch klare gesetzliche Vorgaben zu begegnen.

B. Lösung

Die Neuregelung in § 418 Abs. 1 Satz 2 StPO präzisiert die Voraussetzungen, unter denen ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Finanzielle Belastungen öffentlicher Haushalte sind nicht zu erwarten

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland Der Bundeskanzler 022 (131) – 430 00 – Str 195/99

Berlin, den 22. Dezember 1999

An den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (§ 418 Abs. 1 StPO)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (§ 418 Abs. 1 StPO)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Strafprozessordnung

Dem § 418 Abs. 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen."

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Mit der Neuregelung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren (§§ 417 bis 420 StPO) durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze vom 28. Oktober 1994 (Verbrechensbekämpfungsgesetz, BGBl. I S. 3185) hat der Gesetzgeber in erster Linie das Ziel verfolgt, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte zu einer stärkeren Nutzung dieser Verfahrensart zu veranlassen und damit insbesondere in tatsächlich oder rechtlich einfach gelagerten Fällen eine Aburteilung zu ermöglichen, die der Tat möglichst auf dem Fuße folgt (BT-Drucksache 12/6853, S. 34). Diesem Anliegen hat die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis in dem seit In-Kraft-Treten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes verflossenen Zeitraum zunehmend Rechnung getragen. Während 1995, dem Jahr nach In-Kraft-Treten der Neuregelung des beschleunigten Verfahrens, im Bundesgebiet insgesamt nur 18 519 Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gezählt wurden, haben die Staatsanwaltschaften nach den Zahlen des Statistischen Bundesamts Wiesbaden 1996 21 725 und 1997 bereits 29 172 Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gestellt. Von 1995 bis 1997 entspricht dies - bei starken Schwankungen der Anwendungshäufigkeit unter den Ländern - einer Steigerung von über 57 %.

Diese Entwicklung ist durch mehrere in jüngerer Zeit ergangene obergerichtliche Entscheidungen nachhaltig in Frage gestellt. Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart hat aus Anlass mehrerer Einzelfälle entschieden, dass die gerichtliche Praxis, die Hauptverhandlung nicht sofort oder in kurzer Frist nach Antragstellung auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren durchzuführen (vgl. § 418 Abs. 1 StPO), den gesetzlichen Vorgaben für ein beschleunigtes Verfahren nicht entspreche (vgl. Beschluss vom 28. Januar 1998 – 1 Ss 9/98; Beschluss vom 19. Juni 1998 – 1 Ss 331/98 –, StV 1998, 479 = Die Justiz 1998, 536; Beschluss vom 11. August 1998 -1 Ws 123/98). Hiernach darf die Zeitspanne zwischen der Antragstellung der Staatsanwaltschaft und der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht zwei Wochen allenfalls unwesentlich überschreiten.

Die vom Oberlandesgericht Stuttgart festgelegte Zeitspanne ist durch das Gesetz selbst nicht vorgegeben. Die Regelungen in § 417 StPO ("... zur sofortigen Verhandlung geeignet ...") und § 418 Abs. 1 StPO ("... sofort oder in kurzer Frist ...") verzichten auf eine ausdrückliche Fristbestimmung. Der Senat verweist zur Rechtfertigung seiner strengen Betrachtungsweise, die sich auch auf andere Stimmen in Literatur und Rechtsprechung berufen kann (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO-Komm., 43. Aufl., § 418 Rn. 5; Tolksdorf im Karlsruher Kommentar

zur StPO, 4. Aufl., § 417 Rn. 10, § 418 Rn. 5; vgl. auch OLG Düsseldorf NStZ 1997, 613 = StV 1997, 516 mit Anmerkung Radtke NStZ 1998, 370; anderer Ansicht wohl Scheffler NStZ 1998, 371), auf die Vorstellungen des Gesetzgebers (BT-Drucksache 12/6853, S. 36). Das Oberlandesgericht Hamburg (vgl. NStZ 1999, 266) hat demgegenüber offen gelassen, ob der in den Gesetzesmaterialien genannte kurze Zeitraum von lediglich nicht mehr als ein bis zwei Wochen als Maßstab für die Feststellung der Ungeeignetheit einer Aburteilung im beschleunigten Verfahren anzulegen ist.

Die bisherigen Erkenntnisse lassen darauf schließen, dass die vorgeschilderte Rechtsprechung den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens und seine praktische Handhabung erheblich einschränkt. Der Geschäftsgang bei großen Amtsgerichten (Postlaufzeiten, Registratureintragungen, kanzleiseitige Abwicklung der Terminierung, volle Terminrolle des Richters) lässt die Durchführung jedenfalls solcher beschleunigter Verfahren innerhalb der genannten Zwei-Wochen-Frist regelmäßig nicht zu. Dies führt in manchen Regionen zu dem vom Gesetzgeber nicht gewünschten Ergebnis rückläufiger Anwendungshäufigkeit des beschleunigten Verfahrens jedenfalls in dem hier angesprochenen Teilbereich seiner praktischen Handhabung.

2. Soweit die obergerichtliche Rechtsprechung - wie ausgeführt - den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens zu sehr eineingt, sollte der Rechtsprechung Gelegenheit zu einer Korrektur gegeben werden. Der Entwurf sieht dabei eine Soll-Bestimmung vor und verzichtet bewusst auf die Einführung einer starren Frist. Die Entscheidung des Gesetzgebers, hiervon Abstand zu nehmen, hat sich nämlich als grundsätzlich richtig erwiesen. Eine feste gesetzliche Frist kann die Akzeptanz des beschleunigten Verfahrens in der Praxis ganz erheblich beeinträchtigen, da eine - im Einzelfall berechtigte -Überschreitung der Frist um nur einen Tag Rechtsmittel auslösen kann. Für manchen mag eine feste gesetzliche Frist Anlass sein, das Verfahren entsprechend zu verzögern, um die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zu torpedieren.

B. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 418 Abs. 1 StPO)

Durch die Soll-Bestimmung in Satz 2 wird eine Regelung dazu getroffen, welche Zeitspanne zwischen dem Eingang des Antrages auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung nach Möglichkeit höchstens verstreichen soll. Damit soll der gerichtlichen Praxis verdeutlicht werden, welche Vorstellungen der Gesetzgeber mit

dem in Satz 1 verwendeten Begriff "in kurzer Frist" verbindet.

Die Frist von sechs Wochen soll deutlich machen, dass ein beschleunigtes Verfahren auch überdurchschnittlich schnell abgeschlossen werden sollte. Zum Vergleich: Die durchschnittliche Dauer der gerichtlichen Verfahren vor den Amtsgerichten belief sich 1997 im Bundesdurchschnitt auf 4,4 Monate. Die Frist von sechs Wochen ist andererseits lang genug bemessen, um den Verhältnissen gerade bei Großstadtgerichten hinreichend Rechnung zu tragen und nicht die Gefahr zu begründen,

dass der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens beträchtliche Einbußen erleidet. Als Sollvorschrift ist sie flexibel genug, um das beschleunigte Verfahren nicht an einer Fristüberschreitung aus nicht vorhersehbaren, das Verfahren verzögernden Ereignissen scheitern zu lassen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten. Sie stellt sicher, dass zwischen Verkündung und In-Kraft-Treten mindestens zwei Monate liegen. Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Stärkung des beschleunigten Verfahrens ist ein wichtiges Anliegen der Rechtspolitik der Bundesregierung. Mit den §§ 417 ff. StPO sind bereits Regelungen geschaffen worden, die darauf abzielen, Staatsanwaltschaft und Gericht zu einer stärkeren Nutzung des beschleunigten Verfahrens zu veranlassen und damit insbesondere in tatsächlich einfach gelagerten Fällen eine Aburteilung zu ermöglichen, die der Tat möglichst auf dem Fuße folgt. Der Täter soll die Folgen seiner Tat unmittelbar spüren. Hierdurch soll eine bessere Einwirkung auf den Täter erreicht, die Abschreckung für potentielle andere Täter erhöht und das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt werden.

Aus diesem Grund begrüßt die Bundesregierung alle Initiativen, die geeignet sind, den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens zu verbreitern. Insbesondere begrüßt die Bundesregierung solche Initiativen, die darauf gerichtet sind, praktische Hemmnisse und Schwierigkeiten, die bisher möglicherweise eine breitere Anwendung des beschleunigten Verfahrens erschwert

haben, zu beseitigen und die personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um eine kurzfristige Erledigung im beschleunigten Verfahren zu ermöglichen.

Allerdings vermag die Bundesregierung ein dringendes gesetzgeberisches Bedürfnis für den Entwurf des Bundesrates nicht zu erkennen. Der Gesetzgeber hat seinerzeit auf die Festlegung einer gesetzlichen Frist in § 418 StPO bewusst verzichtet, um der Praxis die notwendige Flexibilität zu erlauben. Nach Ansicht der Bundesregierung sollte die Einhaltung kürzerer Fristen für das beschleunigte Verfahren in erster Linie durch personelle, organisatorische und technische Maßnahmen der Landesjustizverwaltung sichergestellt werden. Dennoch würde die Bundesregierung letztlich der vorgeschlagenen Regelung dann nicht entgegentreten, wenn in der Justizpraxis aufgetretene Unsicherheiten bei der zeitlichen Begrenzung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nicht anders als auf diese Weise verringert werden können.

